

BEITRAGSORDNUNG

für den logistic-natives e.V.- network of international logistics infrastructure in modern commerce

vom 29.04.2020

§1 Beitragspflicht

Diese Beitragsordnung regelt die jährlichen Beitragspflichten der Mitglieder des Verbandes nach §6 (1) der Verbandsatzung des logistic-natives e.V..

§2 Berechnungsgrundlage für den Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr berechnet sich nach dem Bruttojahresumsatz (d.h. inklusive Umsatzsteuer). Bei Handelsunternehmen gilt der Bruttoversandhandelsumsatz abzüglich Versandkosten nach Retouren, den das jeweilige Mitglied im vorherigen Kalenderjahr erwirtschaftet hat (Umsatz).

§3 Berechnung des Beitrages

- (1) Für Mitglieder (assoziierte Mitglieder gem. §5 (2) der Satzung welche sich in ihrer Startup-Phase befinden, beträgt der Beitrag pauschal 1.000 Euro.
Die Definition eines Startup lautet: Das Unternehmen ist bis zum Ende des dritten Jahres nach Unternehmensgründung ein Startup-Unternehmen im Sinne des Verbandes.
- (2) Für ordentliche Mitglieder gem. §5 (1) und assoziierte Mitglieder gem. §5 (2) der Satzung mit einem Umsatz bis 1.000.000 Euro beträgt der Beitrag pauschal 3.000 Euro.
- (3) Für ordentliche Mitglieder gem. §5 (1) und assoziierte Mitglieder gem. §5 (2) der Satzung mit einem Umsatz ab 1.000.000 Euro beträgt der Beitrag pauschal 6.000 Euro.
- (4) Für Fördermitglieder & Ehrenmitglieder gem. §5 der Satzung ist die Mitgliedschaft kostenfrei.
- (5) Der maximale Jahresbeitrag beträgt 6.000 Euro.
- (6) Das Beitragsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr. Der Verband rechnet den Beitrag auf Jahresbasis zu Beginn des Kalenderjahres ab.
- (7) Bei unterjährigem Beitritt zum Verband sind die ausstehenden Quartale des Jahres als Beitrag zu berechnen.

§4 Beitragserhebung

- (1) Alle Mitglieder haben der Geschäftsführung des Verbandes jährlich innerhalb der ersten vier Wochen des Jahres den nach §2 maßgeblichen Umsatz mitzuteilen und erhalten daraufhin eine entsprechende Beitragsrechnung mit der Pflicht zum unverzüglichen Ausgleich. Die Umsatzmitteilungen des Mitglieds sind vertraulich, dienen nur der Beitragsbemessung und werden ebenso wenig wie Informationen zu dem sich daraus für das Mitglied ergebenden konkreten Beitrag an Dritte weitergegeben.
- (2) Erfolgt innerhalb der Frist keine entsprechende Umsatzmitteilung, so nimmt die Geschäftsführung des Verbandes eine qualifizierte Schätzung des jeweiligen Umsatzes des Mitgliedes z.B. anhand öffentlich zugänglicher Quellen, der

wirtschaftlichen Situation der Branche und gegebenenfalls anhand der letzten Beitragsrechnung vor und übersendet dem Mitglied eine entsprechende Beitragsrechnung.

- (3) Widerspricht das Mitglied dieser Rechnung unverzüglich schriftlich gegenüber der Geschäftsführung des Verbandes und meldet dabei den zutreffenden Umsatz entsprechend §2 nach, so erfolgt eine Anpassung der Beitragsrechnung. Für die damit verbundenen Zusatzaufwendungen wird mit der angepassten Rechnung eine Bearbeitungspauschale von 250,- Euro erhoben.

§ 5 Evaluierung der Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Vorstand und die Geschäftsführung beraten jährlich über die Evaluierung und Anpassung der zu erhebenden Mitgliedsbeiträge laut §3 für das Folgejahr.
- (2) Dies muss zeitlich in ausreichender Form vor der jährlichen Mitgliederversammlung des Verbandes geschehen.
- (3) Die Mitglieder des Verbandes müssen über eine vorgeschlagene Anpassung der Mitgliedsbeiträge nach §10 abstimmen.

§6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 29. April 2020 in Kraft.

